

Amtsblatt der Europäischen Union

C 309



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
2. August 2021

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 309/01	Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10407 — AIP/Alvance Dunkerque Target Business) ⁽¹⁾	1
2021/C 309/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10286 — BNPPF/bpost) ⁽¹⁾	2
2021/C 309/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10238 — Nordic Capital/Leo Foundation/Leo Pharma) ⁽¹⁾	3
2021/C 309/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10330 — Masdar/Taaleri/KYOTO/Autohellas/JV) ⁽¹⁾	4
2021/C 309/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10317 — Macquarie/Warburg Pincus/PTSG) ⁽¹⁾	5
2021/C 309/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10308 — Castik/Abry/RG) ⁽¹⁾ ...	6
2021/C 309/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10351 — BDT Capital Partners/Culligan Group) ⁽¹⁾	7
2021/C 309/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10243 — HanseWerk/EDF/IPP/EARH/Hypion JV) ⁽¹⁾	8

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 309/09	Euro-Wechselkurs — 30. Juli 2021	9
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 309/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10366 — DOCOMO/Komatsu/Landlog) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 309/11	Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments	12
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10407 — AIP/Alvance Dunkerque Target Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 309/01)

Am 16. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- American Industrial Partners Capital Fund VII, LP (USA), ein Investmentfonds, der von American Industrial Partners verwaltet wird (im Folgenden zusammen „AIP“), und
- Alvance Aluminium Dunkerque („Dunkerque Aluminium“, Frankreich), derzeit im Eigentum der Liberty France Industries 1 SA, die wiederum letztlich im Eigentum der Alvance Aluminium Group und von Herrn Gupta steht.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AIP ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf dem Ankauf und der Verbesserung von Industrieunternehmen liegt.
- Dunkerque Aluminium ist ein Primäraluminiumerzeuger, der in Loon-Plage in der Nähe von Dünkirchen (Frankreich) eine Aluminiumhütte betreibt.

Am 19. Juli 2021 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10286 — BNPPF/bpost)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 309/02)

Am 27. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10286 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10238 — Nordic Capital/Leo Foundation/Leo Pharma)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 309/03)

Am 23. Juni 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10238 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10330 — Masdar/Taaleri/KYOTO/Autohellas/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 309/04)

Am 26. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10330 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10317 — Macquarie/Warburg Pincus/PTSG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 309/05)

Am 8. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10317 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10308 — Castik/Abry/RG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 309/06)

Am 14. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10308 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10351 — BDT Capital Partners/Culligan Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 309/07)

Am 14. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10351 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10243 — HanseWerk/EDF/IPP/EARH/Hypion JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 309/08)

Am 16. Juli 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10243 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. Juli 2021

(2021/C 309/09)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1891	CAD	Kanadischer Dollar	1,4791
JPY	Japanischer Yen	130,39	HKD	Hongkong-Dollar	9,2451
DKK	Dänische Krone	7,4379	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6990
GBP	Pfund Sterling	0,85140	SGD	Singapur-Dollar	1,6090
SEK	Schwedische Krone	10,1868	KRW	Südkoreanischer Won	1 368,74
CHF	Schweizer Franken	1,0771	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,3283
ISK	Isländische Krone	146,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6838
NOK	Norwegische Krone	10,4405	HRK	Kroatische Kuna	7,5003
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 184,46
CZK	Tschechische Krone	25,501	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0180
HUF	Ungarischer Forint	357,20	PHP	Philippinischer Peso	59,479
PLN	Polnischer Zloty	4,5636	RUB	Russischer Rubel	86,7116
RON	Rumänischer Leu	4,9203	THB	Thailändischer Baht	39,098
TRY	Türkische Lira	9,9985	BRL	Brasilianischer Real	6,0716
AUD	Australischer Dollar	1,6133	MXN	Mexikanischer Peso	23,6277
			INR	Indische Rupie	88,3941

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10366 — DOCOMO/Komatsu/Landlog)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 309/10)

1. Am 26. Juli 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- NTT DOCOMO, Inc. („DOCOMO“, Japan), kontrolliert von Nippon Telegraph and Telephone Corporation („NTT“, Japan);
- Komatsu Ltd. („Komatsu“, Japan), im öffentlichen Eigentum;
- Landlog Ltd. („Landlog“, Japan), derzeit zu 100 % im Eigentum von Komatsu.

DOCOMO und Komatsu übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Landlog.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DOCOMO: wichtigster Mobilfunkbetreiber in Japan, der Telekommunikationsdienste, 5G-Netze, IKT-Lösungen sowie technische und operative Dienste für andere Unternehmen anbietet.
- Komatsu: Hersteller von Bau-, Bergbau- und Forstausrüstungen sowie von Dieselmotoren und Industriemaschinen wie Pressmaschinen, Lasern und thermoelektrischen Generatoren und
- Landlog: Anbieter einer IoT-Plattform in Japan zur Unterbringung von Softwareanwendungen für die Bauindustrie, die von Drittanbietern entwickelt werden sollen. Darüber hinaus wird Komatsu sein derzeitiges Smart-Bau-Dienstleistungsgeschäft auf Landlog übertragen, das Unternehmensanwendungssoftware für Tiefbauprozesse in der Bauindustrie bereitstellt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10366 — DOCOMO/Komatsu/Landlog

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einziges Dokuments

(2021/C 309/11)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 ⁽¹⁾ der Kommission genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der eAmbrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

„Cebreiro“

EU-Nr.: PDO-ES-0443-AM01 – 16. Februar 2021

G. U. (X) G. G. A. ()

1. **Name(n)**

„Cebreiro“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3. Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Vollfettkäse aus pasteurisierter Kuhmilch, der nach einem Verfahren hergestellt wird, dass die Phasen Dicklegen, Schneiden des Labbruchs, Entfernen der Molke, Kneten und Salzen, Formen und Pressen umfasst. Der Käse kann frisch oder gereift vermarktet werden; die Reifezeit muss mindestens 45 Tage betragen.

Seine Hauptmerkmale sind Folgende:

Physische Eigenschaften

- Form: pilzförmig oder in Form einer Kochmütze, aus zwei Teilen bestehend: dem zylindrischen Fuß mit unterschiedlichem Durchmesser und maximal 12 cm Höhe, außer bei Käse von mehr als 2 kg, bei dem der Fuß bis zu 15 cm hoch sein kann, und dem Hut, der im Durchmesser 1-2 cm größer ist als der Fuß und dessen Höhe maximal 3 cm beträgt. Bei Käse von mehr als 2 kg kann der Hut im Durchmesser des Huts um bis zu 4 cm größer sein als der Fuß und seine Höhe darf maximal 5 cm betragen.
- Gewicht: mindestens 0,3 kg.

(1) ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Organoleptische Eigenschaften

Der frische Käse hat keine Rinde und seine Farbe verändert sich von innen nach außen nur leicht. Der Teig ist homogen, weiß oder leicht gelblich, weich und hat keine Löcher, beim Schneiden kann er leicht gerillt und bröcklig erscheinen. Er riecht nach gesäuerter Milch mit Noten von Sahne oder Butter. Am Gaumen fühlt er sich körnig, aber schmelzend an und ist sehr klebrig. Sein Geschmack erinnert, ähnlich wie der Geruch, an gesäuerte Milch, Sahne, Butter. Der Nachgeschmack ist anhaltend und leicht säuerlich.

Der gereifte Käse weist eine wenig ausgeprägte gelbliche bis dunkelgelbe Rinde auf, auf der sich je nach Reifungsgrad Schimmel gebildet haben kann. Der Teig ist elfenbeinfarben bis gelb und hat eine butterartige bis feste, manchmal harte Konsistenz, je nach Reifegrad. Sein Geschmack ist milchig und kann leicht metallisch und pikant sein.

Analysemerkmale

- Feuchtigkeit (gereifte Käse): unterschiedlich je nach Reifegrad, jedoch unter 50 %.
- Fettgehalt: mindestens 45 % und maximal 60 % in der Trockenmasse.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Futtermittel

Die Weiden und Futterkulturen des Erzeugungsgebiets bilden eine wichtige Futtergrundlage für das Vieh. Hervorzuheben ist auch die extensive Haltung auf Weideland (Gras- und Strauchland), wo die Tiere frei weiden, wenn die Bedingungen dies zulassen.

Ergänzend kommen konzentrierte Futtermittel pflanzlichen Ursprungs zur Deckung des Energiebedarfs der Tiere zum Einsatz.

Rohstoffe

„Cebreiro“ wird hergestellt aus Kuhmilch, tierischem Lab oder sonstigen ausdrücklich zugelassenen Gerinnungsenzymen und Salz (Natriumchlorid).

Bei der zur Herstellung des Käses verwendeten Vollmilch handelt es sich um Milch von Kühen der Rassen Rubia Gallega, Schwarzbunte, Braunvieh oder deren Kreuzungen, die in innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets gelegenen und in dem entsprechenden Verzeichnis eingetragenen Betrieben gehalten werden.

Die Milch darf kein Kolostrum, keine Konservierungs-, Hemmstoffe oder Arzneimittel enthalten, die die Herstellung, Reifung, Alterung oder Haltbarkeit des Käses beeinflussen. Verfahren zur Standardisierung der Milch oder zur Änderung ihrer ursprünglichen Zusammensetzung sind nicht zulässig.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Produktion der Milch, die Maßnahmen zur Vorbereitung derselben sowie Herstellung, Reifung und Alterung des Käses müssen innerhalb des unter Punkt 4 abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen. Damit müssen alle Erzeugungsschritte innerhalb dieses Gebiets erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Der Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung wird grundsätzlich nur im Ganzen und in genehmigten Verpackungen vermarktet.

Die portionsweise Vermarktung einschließlich der Portionierung in der Verkaufsstelle kann jedoch genehmigt werden, sofern hierfür ein geeignetes Kontrollsystem eingerichtet wird, das den Ursprung bzw. die Herkunft des Erzeugnisses und seine Qualität sowie seine hygienische Beschaffenheit und einwandfreie Präsentation für den Verbraucher so gewährleistet, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die unter der geschützten Ursprungsbezeichnung „Cebreiro“ vermarkteten Käse müssen ein mit dem Zeichen des jeweiligen Erzeugers versehenes Etikett und ein von der Kontrollstelle genehmigtes und ausgestelltes Kontrolletikett mit fortlaufendem alphanumerischem Schlüssel und dem unten abgebildeten offiziellen Emblem der geschützten Ursprungsbezeichnung tragen:



Sowohl auf dem Etikett als auch auf dem Kontrolletikett muss zwingend der Vermerk „Denominación de Origen Protegida ‚Cebreiro‘“ (geschützte Ursprungsbezeichnung „Cebreiro“) angebracht sein. Auf dem gereiften „Cebreiro“ muss außerdem zur Unterscheidung vom frischen Erzeugnis in hervorgehobener Form auf dem Etikett die Angabe „curado“ (gereift) vermerkt sein.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Erzeugungsgebiet der Milch und Herstellungsgebiet des Käses mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Cebreiro“ ist das geografische Gebiet der nachfolgenden in der Provinz Lugo (Autonome Gemeinschaft Galizien) gelegenen Gemeinden: Baleira, Baralla, Becerreá, Castroverde, Cervantes, Folgoso do Courel, A Fonsagrada, Láncara, Navia de Suarna, As Nogais, Pedrafita do Cebreiro, Samos und Triacastela.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Historischer Zusammenhang

Der Ursprung des Käses geht auf die ersten Mönche zurück, die sich in der Ortschaft Cebreiro niederließen, wo der französische Jakobsweg – die Hauptstrecke der Pilgerroute nach Santiago de Compostela – nach Galicien führt, um dort die Ende des 9. Jahrhunderts für die Jakobspilger errichtete Pilgerherberge zu führen. Über die Jahrhunderte hinweg lernten so die Pilger den Käse in den Bergen von Cebreiro kennen und machten ihn in ganz Spanien und Europa bekannt.

Die im Historischen Nationalarchiv und im Generalarchiv von Simancas erhaltenen Aufzeichnungen enthalten interessante Ausführungen über den jährlichen Versand des in Cebreiro hergestellten Käses an das portugiesische Königshaus während der Herrschaft von Karl III. Der Käse wurde ab November von den Dorfbewohnern der Gegend (vor allem von Frauen) zuhause hergestellt. Die Lieferungen bestanden immer aus zwei Dutzend Käsen, die in den beiden letzten Wochen des Jahres verschickt wurden, da die jahreszeitlich bedingte Kälte für eine bessere Haltbarkeit sorgte. In der ersten Januarhälfte wurde der Käse dann als Geschenk der Königin von Portugal überreicht.

Verschiedene Urkunden aus dem 18. und 19. Jahrhundert belegen darüber hinaus die Bekanntheit des „Cebreiro“ in dieser Epoche.

Unter den jüngeren Aufzeichnungen finden sich in dem Buch „*Geografía General del Reino de Galicia*“ (Allgemeine Geografie des Königreichs Galicien) von 1936 Hinweise auf den Käse aus Cebreiro, seine Eigenschaften und die Art der Herstellung.

Später, in den 1970er-Jahren, veröffentlichte der Kenner spanischer Käse im Allgemeinen und galicischer Käse im Besonderen Carlos Compairé Fernández verschiedene Arbeiten, die ausführliche Studien zum „Cebreiro“ einschließlich chemischer und bakteriologischer Analysen enthielten. Dies sind die wohl ersten wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Käse.

In dem 1996 vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung veröffentlichten „*Inventario Español de Productos Tradicionales*“ (Spanisches Verzeichnis traditioneller Erzeugnisse) finden sich im Kapitel über Käse ausführliche Angaben zum „Cebreiro“ mit Informationen über Eigenschaften, Herstellung, Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung.

Natürliche Einflüsse

In dem Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung „Cebreiro“ herrscht ein ozeanisch geprägtes Gebirgsklima; kennzeichnend sind der deutlich geringere maritime Einfluss und die deutlichen kontinentalen Klimamerkmale. Für die Landwirtschaft bringt dies erhebliche Einschränkungen mit sich. Ein Großteil des Gebiets liegt auf über 1 000 m Höhe mit im Verhältnis zu den in Galicien vorherrschenden Temperaturbedingungen als „sehr kalt“ zu bezeichnenden Temperaturen und weniger als fünf frostfreien Monaten.

Infolge der ungünstigen Umweltbedingungen ist die Viehwirtschaft für das Gebiet von grundlegender Bedeutung: Klimatische Bedingungen, Bodenverhältnisse und Topografie sind weniger für den Ackerbau als für die Viehwirtschaft geeignet, da gute natürliche Wiesen und Weiden vorhanden sind, viele in den Bergen gelegene Flächen beweidet werden können und die Tiere an die klimatischen Verhältnisse angepasst sind.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den Eigenschaften des Erzeugnisses

Das geografische Gebiet, in dem „Cebreiro“ hergestellt wird, ist vor allem durch die zahlreichen von Bergen eingeschlossenen Täler mit landschaftsprägenden Wiesen und Weiden gekennzeichnet.

Diese einzigartige Umgebung wirkt sich über verschiedene Faktoren auf die charakteristischen Merkmale des „Cebreiro“ aus:

- In erster Linie begünstigt – wie bereits erwähnt – das geografische Gebiet das reichliche Wachstum von Weidegras in hervorragender Qualität.
- Außerdem wird die Milch in kleinen Familienbetrieben erzeugt, in denen heimische Rassen noch in bedeutender Stückzahl in traditioneller Herdenhaltung gehalten werden. Als Futter dient hauptsächlich selbst angebautes Grünfutter; soweit die Witterungsverhältnisse dies zulassen, werden die Kühe auf der Weide gehalten.
- Futtermittelkonzentrate werden nur in kleinen Mengen zugekauft, um den Energiebedarf der Kühe zu decken. Durch diese traditionelle Form der Haltung, bei der der Einsatz zugekaufter Produktionsmittel auf ein Minimum beschränkt bleibt, wird die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der kleinen Familienbetriebe gestärkt.
- Aufgrund dieser Merkmale der Betriebe eignet sich die dort erzeugte Milch sehr gut für die Herstellung des Käses. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass durch die naturnahe Haltung und Fütterung der Kühe der Nährwert der Milch höher ist, weil die Milch in ihrem Lipidprofil einen höheren Anteil an CLA (konjugierte Linolsäure) und Omega-3-Fettsäuren aufweist. Durch den höheren Grünfutteranteil nimmt der Gehalt an diesen ernährungsphysiologisch günstigen Fettsäuren zu, der sich auch in dem aus der Milch hergestellten Käse wiederfindet.
- Nicht zuletzt bewahren die Erzeuger der Region eine lange Tradition in der Herstellung dieser Art von Käse mit absolut einzigartigen Merkmalen – um nur die besondere traditionelle Form der „Kochmütze“ zu nennen, an der sich der Käse sofort erkennen lässt. Dies hat dazu geführt, dass die Erzeugnisse unter den Verbrauchern eine hohe Bekanntheit haben und zurecht hohes Ansehen genießen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

https://mediorural.xunta.gal/sites/default/files/productos/en-tramitacion/Pliego_de_condiciones_DOP_Cebreiro_septiembre_2020_final.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE